

Neuerungen in den Großkreditvorschriften

Michael Mertens

Der nachfolgende Beitrag führt die geplanten wesentlichen Änderungen zu den neuen Großkreditvorschriften im Rahmen der CRD II – Änderungsverordnung mit Stand Ende Juli 2010 auf.

Inhalt

Großkreditvorschriften	1
Look Through Approach	1
Neue Kreditnehmereinheit: Wirtschaftliche Risikoeinheit.....	3
Kreditrisikominderungstechniken der SolvV.....	5
Weitere Neuerungen	5

☰ Großkreditvorschriften

Im Rahmen der Umsetzung der überarbeiteten Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) sowie der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in nationales Recht sind zum 1. Januar 2007 die geänderten Vorschriften des KWG, die Neufassungen der Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) und die Solvabilitätsverordnung (SolvV) in Kraft getreten.

Erneute Anpassungen wurden bedingt durch die Finanzmarktkrise und durch Unschärfen, die im Praxisbetrieb festgestellt wurden, notwendig. Diese Änderungen sind mit der Richtlinie 2009/111/EG im September auf EU-Ebene verabschiedet worden. Das Inkrafttreten der nationalen Umsetzung dieser Änderungen ist seitens der Aufsicht für den 31.12.2010 terminiert.

Ziel der Überarbeitung ist, die Groß- und Millionenkreditbestimmungen einerseits zu vereinfachen, andererseits ihr Kernanliegen, dass ein Institut durch den Ausfall eines Kreditnehmers beziehungsweise dessen Kreditnehmereinheit nicht in ihrer Existenz gefährdet sein darf, stärker zur Geltung zu bringen. Dieses Risiko soll durch neue gesetzliche Vorgaben begrenzt werden.

☰ Look Through Approach

Bei strukturierten Produkten (auch als „Struktur“ bezeichnet¹), denen wiederum mehrere Vermögenspositionen - wie z.B. bei Investmentanteilen und Verbriefungen – zugrunde

¹ Vgl. CEBS Guidelines on the implementation of the revised large exposures regime, December 2009, Part II. Treatment of exposures to schemes with underlying assets according to Article 106(3) of Directive 2006/48/EC.



liegen, besteht die Pflicht auf die einzelnen Vermögenspositionen durchzuschauen (Look Through) und festzustellen, ob mögliche Risikokonzentrationen mit den übrigen Institutsforderungen bestehen.

Bei der Durchschau hat „das Institut den oder die Kreditnehmer in einer Weise zu bestimmen, die der wirtschaftlichen Substanz und den strukturinhärenten Risiken der Geschäfte, insbesondere möglicher Risikokonzentrationen gerecht wird²“. Für weitere Erläuterungen wird in der Begründung zur GroMiKV-E auf die CEBS Guidelines³ verwiesen.

Gemäß der Guidelines sind im Look Through Approach verschiedene Verfahren für strukturierte Produkte möglich, die teils wiederum in Kombination angewendet werden können:

Vollständige Durchschau	Partielle Durchschau
Alle Forderungen aus der Struktur sind bekannt bzw. können identifiziert werden, sowie können Kunden oder Kreditnehmereinheiten zugeordnet werden.	Es erfolgt nur eine Durchschau auf den bekannten Teil der Forderungen. Die restlichen „unbekannten“ Forderungen werden zu einer einzigen Kreditnehmereinheit aggregiert.
Weder vollständige noch partielle Durchschau	
Es ist weder eine vollständige noch eine partielle Durchschau möglich und es handelt sich um granulare Forderungen, d.h. keine Einzeladresse hat mehr als 5% Anteil an der Gesamtstruktur. Es kann auf die Durchschau verzichtet werden und das gesamte Risiko kann als sog. unknown exposure behandelt werden, das keiner weiteren Adresse zuzuordnen ist (separate unconnected client).	
Strukturbasierter Ansatz	Unbekannte Kreditnehmereinheit
Es ist weder eine vollständige noch eine partielle Durchschau möglich. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass keine Einzeladresse mit einem Risiko größer 2% der Eigenmittel im Gesamtportfolio zusammenhängt. Das gesamte Risiko wird als unknown exposure behandelt.	Es ist weder eine vollständige noch eine partielle Durchschau möglich und es handelt sich um nicht-granulare Forderungen. Dann erfolgt eine Aggregation dieser Forderungen zu einer „unbekannten“ Kreditnehmereinheit.

Das Institut entscheidet nach eigenem Ermessen welche Methode angewendet wird. Allerdings muss das Institut deutlich machen, dass die Methode nicht vor dem Hintergrund regulatorischer Arbitragemöglichkeiten gewählt wurde. Seitens CEBS wird die vollständige Durchschaumethode präferiert.

Für Investmentfonds, die den OGAW⁴ – oder vergleichbaren Richtlinien unterliegen, braucht unter bestimmten Voraussetzungen das zerlegte Investmentvermögen nicht auf die Großkreditgrenzen angerechnet zu werden, sondern eine Anzeige ist ausreichend.

² Vgl. §6 Abs. GroMiKV-E

³ Vgl. CEBS Guidelines on the implementation of the revised large exposures regime, December 2009, Part II. Treatment of exposures to schemes with underlying assets according to Article 106(3) of Directive 2006/48/EC.

⁴ OGAW = Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren

Bedingt durch die strengen Regeln des OGAW wird das operationelle Risiko eines Fonds als gering eingeschätzt⁵.

Insgesamt führt der Look Through Approach zu einer Zunahme bei der Anzahl der anzuzeigenden Kreditnehmer verbunden mit einem Mehraufwand durch die Erfassung der zusätzlichen „neuen Kreditnehmer“ in den Systemen der Bank.

In einem ersten Entwurf der GroMiKV war eine Anwendung des Look Through Approach nur für das Großkreditregime angedacht gewesen, inzwischen zeichnet sich ab, dass der Ansatz auch für den Bereich Millionenkredite angewendet werden soll. Seitens der Bankenwirtschaft wird diese Anforderung als nicht sachgerecht angesehen, da dieses Vorgehen zu einer falschen Darstellung der Evidenzverschuldung der Kreditnehmer führt, da es hier zu einer Vervielfachung der Verschuldung kommt, die aber nicht der Realität entspricht.

Es darf vom Look Through Approach abgesehen werden, wenn in die betreffenden strukturierten Produkte vor dem 31.01.2010 investiert worden ist. In diesem Fall kann bis zum 31.12.2015 die Alt-Regelung angewendet werden (Bestandsschutz).

≡ Neue Kreditnehmereinheit: Wirtschaftliche Risikoeinheit

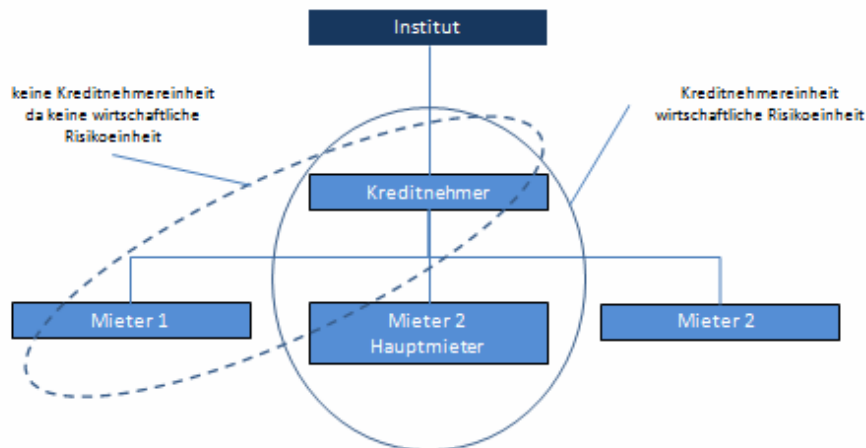
Gemäß § 19 Abs. 2 KWG a.F. wurde bisher zwischen zwei oder mehreren Kunden eine Kreditnehmereinheit gebildet, wenn

- ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, d.h. einer der Kunden direkt oder indirekt beherrschenden Einfluss auf den oder die anderen ausüben kann (z.B. bei einem Gewinnabführungsvertrag, Mehrheitsbeteiligung)
- finanzielle Abhängigkeiten bestehen, d.h. wenn einer der Kunden in finanzielle Schwierigkeiten gerät und dies zu Zahlungsschwierigkeiten bei den anderen führt. In der Praxis wurde diese Anforderung dahin gehend ausgelegt, dass nur gegenseitige Abhängigkeiten zu berücksichtigen sind.

Zukünftig wird in §19 Abs. 2 Satz 5 KWG n.F. zusätzlich seitens der Aufsicht gefordert, dass bereits bei einseitigen finanziellen Abhängigkeiten eine Kreditnehmereinheit (wirtschaftliche Risikoeinheit) zu bilden ist. D.h. wenn Abhängigkeiten bestehen, wonach es wahrscheinlich ist, dass wenn einer der Kunden in finanzielle Schwierigkeiten (Refinanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten) gerät, die anderen Kunden ebenfalls in Refinanzierungs- oder Rückzahlungsschwierigkeiten geraten. Maßgeblich sind nicht sektorale und grafische Risiken (z.B. im Raum Wolfsburg sind alle kleineren Unternehmen darauf angewiesen, dass VW seinen Standort behält, führt dies nicht zur Bildung einer entsprechenden Kreditnehmereinheit bestehend aus VW und den kleineren Unternehmen), sondern bilaterale Geschäftsbeziehungen. Hierunter fallen z.B. Abhängigkeiten zwischen dem Kreditnehmer und seinem Großkunden oder finanzielle Abhängigkei-

⁵ Operationelle Risiken seitens der Kapitalanlagegesellschaft können nicht auf den Fonds durchschlagen, da eine strikte Trennung der Vermögensgegenstände von der Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

ten zwischen einem Kreditnehmer und den ihn besichernden Bürgen, siehe hierzu nachfolgendes Beispiel:



Konkret bedeutet dies z.B., dass die Abhängigkeit zwischen einem Kreditnehmer der als Vermieter einer Immobilie auf die Mietzahlungen seines Hauptmieters derart angewiesen ist, dass bei Ausfall des Mieters der Kredit nicht mehr vereinbarungsgemäß bedient werden kann, zur Bildung einer Kreditnehmereinheit zwischen Kreditnehmer und Mieter führt.

Für weiterführende Erläuterungen wird seitens der Aufsicht – wie beim Look Through Approach – auf die entsprechende CEBS-Leitlinie verwiesen⁶. Diese spricht anstatt von „finanziellen Schwierigkeiten“ ausdrücklich von substanziellen, existenzbedrohenden Schwierigkeiten und erst ab existenzbedrohender Abhängigkeit ist eine Kreditnehmereinheit zu bilden. Ausgenommen sind Fälle in denen der Maßstab der Ersetzbarkeit bzw. Drittverwendungsfähigkeit zum Tragen kommt, d.h. für das Beispiel Kreditnehmereinheit bestehend aus Kreditnehmer und Hauptmieter ist genau dann keine Kreditnehmereinheit zu bilden, wenn es sich bei der Immobilie um eine drittverwendungsfähige Immobilie handelt. Fällt der Hauptmieter aus kann i.d.R. wegen der Drittverwendungsfähigkeit in kurzer Zeit ein Mietnachfolger gefunden werden.

Neben den Auslegungsproblemen, wann z.B. „finanzielle Schwierigkeiten“ bzw. „existenzbedrohende Abhängigkeiten“ vorliegen bedeutet die Bildung einer neuen Kreditnehmereinheit ein erheblicher administrativer Aufwand hinsichtlich der Erfassung von „Kunden“, zu denen keine direkte Geschäftsbeziehung besteht, seitens der Institute.

⁶ Vgl. CEBS Guidelines on the implementation of the revised large exposures regime, December 2009, Part II. Treatment of exposures to schemes with underlying assets according to Article 106(3) of Directive 2006/48/EC.

☰ Kreditrisikominderungstechniken der SolvV

Im Bereich Kreditrisikominderungstechniken erfolgt durch direkte Verweise auf die SolvV eine unmittelbare Anlehnung an die Vorgaben zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen. Insbesondere der Tatbestand, wann eine Sicherheit und welche Sicherheit berücksichtigungsfähig ist, orientiert sich an den SolvV-Bestimmungen. Eine Ausnahme stellen grundpfandrechtliche Besicherungen durch Gewerbeimmobilien dar, hier wird im Gegensatz zur SolvV gefordert, dass die Immobilie vollständig errichtet und vermietet⁷ sein muss, damit sie kreditrisikomindernd berücksichtigt werden darf. Des Weiteren wird i.G. zur SolvV bei Wohnimmobilien anstatt 60% nur 50% des Beleihungswerts und anstatt dem kleineren aus 50% von Markt- und 60% vom Beleihungswert bei Gewerbeimmobilien 50% vom Marktwert- oder Beleihungswert als Sicherheitenwert herangezogen. Die wesentliche Änderung bei der Kreditrisikominderung durch Gewährleistungen besteht darin, dass der durch die Gewährleistung besicherte Kreditteil anstelle auf die des Kreditnehmers auf die des Gewährleistungsgebers angerechnet wird. Analog verhält es sich im einfachen Ansatz zur Berücksichtigung von Finanzsicherheiten (Substitutionsmethode), hier erfolgt eine Zurechnung des besicherten Kreditteils auf die Großkreditgrenze des Emittenten. Die bisher notwendigen Marktwertüberschüsse bei Finanzsicherheiten, sowie die Definition von qualifizierten Wertpapieren entfallen zukünftig. Die bisherigen GroMiKV-Regelungen zu Aufrechnungsvereinbarungen entfallen und werden zukünftig ersetzt durch die Vorgaben der SolvV. Noch nicht geregelt ist die Verrechnung von gegenläufigen Positionen innerhalb einzelner Pensions- und Darlehensgeschäfte. Bisher erfolgte die Verrechnung auf Basis von § 19 GroMiKV a.F.. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass diese Regelungslücke in der endgültigen GroMiKV behoben sein wird.

☰ Weitere Neuerungen

Im Leasing ist neben dem bisherigen Financial Lease zusätzlich auch das Operational Lease als Kredit zu berücksichtigen.

Bei den Anzeige- und Anrechnungserleichterungen kommt es u.a. zu folgenden Änderungen:

- Bisher anzeigebefreite Kredite (§20 Abs. 2 KWG) sind zukünftig zu melden, aber nicht auf die Großkreditgrenze anzurechnen:
 - Kredite an Zentralregierungen, Zentralnotenbanken,... etc., sofern sie ungesichert ein KSA-Risikogewicht von 0% erhalten würden

⁷ „Vermietet“ meint, dass angemessene Mieteinkünfte erzielt werden.
© 1 PLUS i GmbH

- Kredite, die besichert sind durch Bareinlagen im eigenen Haus, erhaltene Barmittel aus der Emission einer CLN oder vom Kreditgeber emittierte Einlagenzertifikate
- Kredite aus gesetzlichen Liquiditätsanforderungen an eine Zentralregierung
- Kredite aus Mindestreserveanforderungen an eine Zentralnotenbank
- Weitergereichte Förderkredite
- Laufzeitabhängige Anrechnungserleichterungen bei Interbankenforderungen entfallen zukünftig.
- Forderungen gegenüber anderen Instituten dürfen zukünftig nur dann nicht auf die Großkreditgrenze angerechnet werden, wenn sie keine Eigenmittel darstellen und höchstens bis zum folgenden Geschäftstag bestehen sowie sie sich nicht auf eine wichtige Handelswährung beziehen.

Die bisherigen Großkreditgesamtobergrenze von 800% haftendem Eigenkapital bzw. Eigenmittel wird ersatzlos gestrichen.